

**Richtlinie zur Vergabe von  
Zuwendungen im Bereich Sport  
des Bezirks Oberbayern (Zu-  
RichtlBezSport)**

Soziales | Gesundheit | Bildung | Kultur | Heimat | Umwelt

# Präambel

~~Der Bezirk Oberbayern fördert Projekte im Bereich Sport. Durch die Zuwendungen soll insbesondere der Breitensport und seine Nachwuchsförderung zukunftsorientiert unterstützt werden. Seine positiven Wirkungen auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt, auf die Persönlichkeitsentwicklung und auf die körperliche und mentale Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler sollen gestärkt werden. Die im Sport gelebten Werte wie Toleranz, Zusammenhalt und Lauterkeit tragen dazu bei, die Vielfalt und Einzigartigkeit der Region Oberbayern zu erhalten und in die Zukunft zu tragen. Der Bezirk Oberbayern möchte durch Zuschüsse Projekte im Bereich Sport unterstützen. Damit möchte er dazu beitragen, die Vielfalt und Einzigartigkeit der Region Oberbayern zu erhalten und in die Zukunft zu tragen. Mit den Zuschüssen möchte der Bezirk Oberbayern den Ausbau und Erhalt der zivilgesellschaftlichen Strukturen im Sport insbesondere im Breitensport und seiner Nachwuchsförderung stärken.~~

Die Förderungen des Bezirkes Oberbayern stehen dabei auf dem Boden des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung. Ziel ist die Stärkung einer freiheitlichen, pluralistischen und demokratischen Gesellschaft. Projekte mit extremistischen, menschenverachtenden, **anti-semitischen, rassistischen** oder sittenwidrigen Zielen werden nicht unterstützt.

Der Bezirk Oberbayern ist sich seiner besonderen sozialen Verantwortung bewusst und fördert Vorhaben mit einem inklusiven, interkulturellen, interdisziplinären und nachhaltigen Ansatz besonders. Mit seiner fachlichen Kompetenz, seinen Beratungsleistungen und Fördermitteln trägt er dazu bei, eine lebendige Gegenwartskultur im Spannungsfeld von Tradition und Zukunft zu unterstützen.

## I. Grundsätze und Fördervoraussetzungen

### 1. Allgemeines

- 1.1. Der Bezirk Oberbayern wird entsprechend der Aufgabenstellung des Art. 48 Abs. 1 Bezirksordnung (~~Budgets 2 bis Budget 5~~ des Bezirkshaushalts) ~~in den~~ Bereichen ~~Schulen, Kulturpflege, Gesundheit, Sport und Erholung, Natur- und Landschaftsschutz, Imkereei und Fischereiwesen~~ auf freiwilliger Basis tätig.

- 1.2. Eine Förderung erfolgt, wenn der Bezirk an der Durchführung des Projektes ein erhebliches Interesse hat und eine Förderung zur Durchführung des Projektes im geplanten Umfang wesentlich beiträgt. Das zu fördernde Projekt muss grundsätzlich überregionale Bedeutung haben.  
Sollten bei Veranstaltungen Vergütungen in Form von Start- oder Antrittsprämien sowie Preisgeldern, die in Summe die zweifache Höhe der ZuschussesZuwendung oder die Höchstfördersumme von 15.000 € übersteigen, gezahlt werden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Förderung des Bezirks zur Durchführung des Projektes im geplanten Umfang nicht wesentlich beiträgt ist eine Förderung in diesem Fall nicht möglich.-

Ein vor Antragstellung bereits abgeschlossenes Projekt kann nicht gefördert werden.

- 1.3. Zuschüsse-Zuwendungen des Bezirks Oberbayern dürfen von Empfängerinnen oder Empfängern nicht zur Weitergabe an Einrichtungen verwendet werden, für die eine andere kommunale Gebietskörperschaft gesetzlich zuständig ist.
- 1.4. Diese Richtlinien gelten nicht für Zuschüsse-Zuwendungen im Bereich der Sozialverwaltung.
- 1.5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 1.6. Kann ein Projekt, das fristgerecht beantragt wurde und zum Zeitpunkt der Antragstellung förderfähig war, auf Grund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, kann der Bezirk Oberbayern nach pflichtgemäßem Ermessen 10 v.H. der bereits entstandenen förderfähigen Kosten fördern.
- 1.7. Wird ein nach I.1.6. abgesagtes Projekt im darauffolgenden Jahr nachgeholt, kann es den Höchstfördersatz erhalten. ~~II 2.2 und II 3.4. sind für diesen Fall nicht anwendbar.~~
- 1.8. Sofern ~~nach~~ nachfolgend von „förderfähigen Kosten“ gesprochen wird, handelt es sich um Beträge inkl. jeweils geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sofern Steuererstattungen erfolgen, sind diese bei den Einnahmen im Antragsformular zu vermerken.

## 2. Förderungsfähige Vorhaben

- 2.1. Gefördert werden Projekte im Bezirksgebiet, für die der Bezirk eine grundsätzliche Zuständigkeit, aber keine gesetzliche Verpflichtung zur Förderung hat und die nicht zu den Pflichtaufgaben anderer kommunaler Gebietskörperschaften, des Freistaats Bayern oder des Bundes gehören.
- 2.2. Besonders förderwürdig sind inklusive Projekte, die einer gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben dienen – unabhängig von der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder sonstigen individuellen Merkmalen.
- 2.3. Benefizprojekte werden grundsätzlich nicht gefördert.

### **3. Zuschüsse-Zuwendungen**

- 3.1. Der Bezirk Oberbayern fördert Projekte durch die Gewährung von ZuschüssenZuwendungen. Darlehen, Bürgschaften oder andere Sicherheiten werden nicht gewährt.
- 3.2. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss einen angemessenen Eigenanteil erbringen und ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beschaffung von sonstigen Fördermitteln auszuschöpfen. Auf Nachfrage sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

## **II. Arten der SportFörderung**

### **4 Sport**

- 4.1. Gefördert werden auf überregionaler Ebene Verbände, insbesondere für die Ausbildung und Weiterbildung von Sport- und Jugendleiterinnen und Jugendleitern bzw. Betreuerinnen und Betreuerinnen.
- 4.2. Gefördert werden die durch den behindertengerechten Ausbau von Sportanlagen im örtlichen Bereich verursachten Mehrkosten. Dabei ist auf Nachhaltigkeit zu achten.

Ebenso gefördert wird die Anschaffung von Sportgeräten, die ausschließlich für den Behindertensport eingesetzt werden mit bis zu 25 v.H. der Anschaffungskosten, maximal jedoch 1.000 €.

- 4.3 Gefördert werden offizielle oberbayerische Meisterschaften und andere Sportveranstaltungen, wenn sie überregionale Bedeutung haben. Ferner werden Sportveranstaltungen gefördert, an deren Durchführung der Bezirk Oberbayern ein besonderes Interesse hat sowie Sportveranstaltungen, die dem Behindertensport dienen.
- 4.4. Nicht gefördert werden laufende Unterhalts- und Betriebskosten eines Verbandes oder Vereins sowie die Schuldentilgungen bereits abgeschlossener Baumaßnahmen (II.4.2.).
- 4.5. Bezuschusst werden im Fall II.4.1. und II.4.2 bis zu 25 v. H. der förderfähigen Kosten, jedoch im Einzelfall mindestens 200 € (Mindestgrenze). Der Höchstzuschuss beträgt 15.000 € pro Jahr.
- 4.6. Bezuschusst werden im Fall II.4.2. und II.4.3. in der Regel bis zu 25 v. H. der förderfähigen Kosten, jedoch im Einzelfall mindestens 200 € (Mindestgrenze). Für II.4.3 gilt, wenn der Antragstellende kein Verband gemäß III.1.1. ist, dass der Höchstzuschuss 15.000 € pro Jahr beträgt. Der Zuschuss soll i.Ü. ausgewogen verteilt werden.
- ~~4.7. Im Übrigen gilt II.3.3 – 3.5. entsprechend. Der Bezirk Oberbayern ist zudem berechtigt, Preisgelder, Antrittsprämien und ähnliche Ausgaben nach billigem Ermessen nur in angemessener Höhe als förderfähige Kosten zu behandeln.~~
- ~~7. Bezuschusst werden bis zu 10 v. H. der förderfähigen Kosten, jedoch im Einzelfall mindestens 200 € (Mindestgrenze).~~ Nicht förderfähige Kosten sind z.B. Bankgebühren, Steuerberatung, ~~Baumaßnahmen~~, Notargebühren, Rechts- und Beratungskosten, Büromiete mit Nebenkosten, Audio- und Tonträgerproduktionen, Mitgliedsbeiträge in Vereinen, Versicherungen, ~~Personalkosten für Festangestellte in Kommunen~~ und wertbildende Investitionen, die nicht ausschließlich dem geförderten Projekt dienen.  
~~Der Höchstzuschuss für eine Antragstellerin oder einen Antragsteller beträgt 15.000 € pro Jahr.~~  
Eine Zuwendung erfolgt nur, wenn die Finanzierung des Projekts gesichert ist.

Ein Eigenanteil ist in angemessener Höhe von der Antragstellerin oder dem Antragsteller einzubringen. Zum Eigenanteil zählen u.a.:

- Projekteinnahmen (z.B. Eintrittsgelder)
- Unentgeltliche Arbeitsleistung (Ehrenamt)
- Sonstige Einnahmen (z.B. Mitglieds- und Vereinsbeiträge, Sponsoring)
- Einbringung eigenen Vermögens

Als angemessen gilt in der Regel ein Anteil von mindestens 20 % der im Antrag angegebenen Kosten. Kann nur weniger oder kein Eigenanteil angesetzt werden, ist dies ausreichend zu begründen. Eine Förderung durch den Bezirk ist ansonsten ausgeschlossen.

~~3.58.~~ Werden im Rahmen einer Veranstaltung Kosten für Kraftfahrzeuge, die Bewirtung von Gästen oder die Übernachtung und die Reisekosten von teilnehmenden Künstlerinnen-Sportlerinnen oder Künstlern-Sportlern angesetzt, so werden diese nur dann als Kosten der Veranstaltung anerkannt, wenn sie zur Durchführung der Veranstaltung zwingend notwendig waren.

Werden bei einer Veranstaltung Arbeitsleistungen durch ehrenamtlich tätige Personen anstatt durch externe Honorarkräfte erbracht (z. B. Grafik, BühnenaufbauVeranstaltungsaufbau), können bei den Einnahmen und Ausgaben fiktive Kosten für die Arbeitsleistung zwischen ~~10 €~~dem aktuell gültigen Mindestlohn bei „einfachen Tätigkeiten und Hilfsarbeiten“ bis 25 € bei „Leistungen mit besonderer fachlicher Qualifikation“ angesetzt werden; über den zeitlichen Umfang ist beim Verwendungsnachweis eine schriftliche Bestätigung durch den Antragstellenden vorzulegen. -Pro Projekt können maximal ehrenamtliche Leistungen in Höhe von 15.000€ angerechnet werden.

Andere fiktive Kosten (z. B. kostenlose Bereitstellung von Veranstaltungsräumen, die sonst nur gegen Gebühr zu erhalten sind,<sup>17</sup> ~~oder Gutschriften~~) können nicht als Ausgaben angesetzt werden.

~~3.69.~~ ~~Sofern die für die Kulturförderung bereitgestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen, um alle förderfähigen Projekte zu unterstützen, wird wie folgt vorgegangen:~~

~~Im ersten Schritt werden die Projekte in vollem Förderumfang (10 v. H. der förderfähigen Kosten, max. 15.000 €) berücksichtigt, die nach I.2.2 ZuRichtlBez besonders förderungswürdig sind (Inklusionsprojekte). Im zweiten Schritt werden die verbleibenden Haushaltsmittel auf alle übrigen Projekte verteilt; d. h. jedes dieser Projekte wird um den gleichen Prozentsatz gekürzt (statt 10 v. H. z. B.~~

~~nur 8 oder 9 v. H. der förderfähigen Kosten, max. 15.000 €).  
Sofern die für die Sportförderung bereitgestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen, um alle zuschussfähigen Projekte im vollen Förderumfang zu unterstützen, werden alle Projekte anteilig um den gleichen Prozentsatz gekürzt. Von den Kürzungen ausgenommen sind Inklusionsprojekte.~~

### III. Verfahren

#### 1. Antragsverfahren

~~1.1. Antragsberechtigt für alle Arten der Förderung, mit Ausnahme der Sportförderung (II.4), ist der/die private, kommunale und/oder kirchliche Trägerin oder Träger des Vorhabens. Antragsberechtigt sind auch juristische Personen, wenn sie Trägerin oder Träger des Vorhabens sind.~~

1.1. Antragsberechtigt für die Sportförderung nach II.4.1. sind folgende deutsche Sportdachverbände:

- Bayerischer Landessportverband (BLSV), Bezirk Oberbayern
- Bayerischer Gehörlosensportverband e.V., Bezirk Oberbayern
- Behinderten- und Versehrtensportverband e.V., Bezirk Oberbayern
- Bayerischer Sportschützenbund (BSSB), Bezirk Oberbayern und München
- und alle angeschlossenen Sportfachverbände.

Antragsberechtigt für eine Sportveranstaltung nach II.4.3. sind neben alle Antragsberechtigten nach III.1.1 Satz 3 sowie auch alle Sportvereine.

Antragsberechtigt für eine Förderung nach II.4.2. sind die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sportanlage im örtlichen Bereich.

Für den Antrag auf Förderung zur Beschaffung von Behindertensportgeräten ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Sportvereins antragsberechtigt.

- 1.2. Die Anträge sind mit einer Unterschrift versehen in einfacher Ausfertigung an den Bezirk Oberbayern zu richten; eine Antragstellung per E-Mail ist ausreichend. ~~Das ausgefüllte Antragsformblatt kann fristwährend per E-Mail oder Fax an den Bezirk Oberbayern gesendet werden.~~

Hierbei sind die auf der Homepage des Bezirks Oberbayern bereitgestellten aktuellen Formblätter zu verwenden. Aus dem Antrag ~~muss müssen~~ die Zielsetzung des Vorhabens, dessen Kosten, die beabsichtigte Gesamtfinanzierung und die Höhe der angestrebten Förderung durch den Bezirk Oberbayern ersichtlich sein.

Eine Kostenkalkulation und ein Projektplan sind dem Antrag beizulegen.

- 1.3. Anträge ~~in den Bereichen Heimatpflege, Kultur, Sport und Volksmusik~~, die Vorhaben für das folgende Haushaltsjahr betreffen, sind bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres vollständig beim Bezirk Oberbayern einzureichen (das Datum des Poststempels 31. Oktober reicht hierfür nicht aus); fällt der 31. Oktober auf einen Samstag, Sonn- oder gesetzlichen Feiertag, ist eine Antragseinreichung bis zum Ende des darauffolgenden Werktags möglich. Nach diesem Stichtag eingehende Anträge werden im Einzelfall nur berücksichtigt, wenn ~~dieer~~ Antragstellerin bzw. ~~derie~~ Antragstellerin dem Bezirk Oberbayern für das Terminversäumnis einen wichtigen Grund nachweisen kann.

~~Anträge im Bereich Denkmalpflege, im Bereich des Imkereis und Fischereiwesens und im Bereich Natur-, Landschafts- und Artenschutz können das ganze Jahr kontinuierlich eingereicht werden.~~

## 2. Bewilligung

- 2.1. Die Bewilligung von Zuschüssen ist ~~den zuständigen Bezirksorganen dem Ausschuss für Kultur, Schulen und Museen~~ gemäß §§ ~~11 Abs. 1 Nr. 2 d, § 12 Abs. 2 Nr. 3 und § 18 Abs. 1 Nr. 21~~ der Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern vorbehalten.
- 2.2. Ein Zuschuss kann frühestens in dem Jahr bewilligt werden, in dem das Vorhaben begonnen wird.
- 2.3. Der Bewilligungsbescheid ergeht schriftlich und enthält insbesondere Regelungen zur Höhe und zum Verwendungszweck der Förderung. Er kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (Art. 36 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).



- 2.4. Die Antragstellende oder der Antragstellende ist verpflichtet, in Druckerzeugnissen (z. B. Karten, Plakaten, Katalogen) und digitalen Medien durch das Logo des Bezirks Oberbayern auf die Förderung durch den Bezirk Oberbayern hinzuweisen und auf Nachfrage ein Belegexemplar des Druckerzeugnisses einzureichen. Bei geförderten Publikationen ist ein Belegexemplar ohne Aufforderung einzureichen.

### 3. Auszahlung

- 3.1. Die Auszahlung der bewilligten Mittel des Bezirks Oberbayern kann erst erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Eine Beteiligung der jeweiligen Gemeinde bzw. des jeweiligen Landkreises ist ~~in den Fällen II. 1. – 6~~ durch die Antragstellende oder den Antragstellenden anzustreben.

Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Abruf der Mittel durch die ~~Zuschussempfängerin~~ Zuwendungsempfängerin oder ~~den~~ Zuschussempfänger Zuwendungsempfänger.

- 3.2. Erfolgt der Abruf der Mittel nicht zum im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitpunkt, kann ~~der Zuschuss~~ die Zuwendung verfallen. Spätestens mit Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres erlischt der Anspruch auf die bewilligten Mittel vollständig.

### 4. Mitteilungspflicht

Die ~~Zuschussempfängerin~~ Zuwendungsempfängerin oder der ~~Zuschussempfänger~~ Zuwendungsempfänger hat den Bezirk Oberbayern unverzüglich zu informieren, wenn das Vorhaben nicht wie geplant im Jahr der Bewilligung begonnen wird.

### 5. Verwendungsnachweis

- 5.1. Die ordnungsgemäße Verwendung ~~des Zuschusses~~ der Zuwendung ist nach Beendigung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist nachzuweisen. Hierbei ist das beim Bezirk Oberbayern eingeführte Formblatt zu verwenden.

- 5.2. Der Verwendungsnachweis sowie gegebenenfalls weitere Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung vorzulegen; er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem kurzen Sachbericht. Rechnungen, Quittungen, Belege und Kontoauszüge müssen nach Aufforderung eingereicht werden. Es gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

Der zahlenmäßige Nachweis muss sich auf alle für den Förderzweck bestimmten Einnahmen und Ausgaben erstrecken. Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel sowie der erzielte Erfolg kurz darzustellen.

## 6. Verwendungsnachweisprüfung

Der Bezirk Oberbayern ist berechtigt, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle z.B. durch Einsicht in die Bücher und Belege oder Ortsbesichtigungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

## 7. Aufhebung des Bewilligungsbescheides

7.1. Ein rechtswidriger Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden (Art. 48 BayVwVfG), wenn ~~der Zuschussempfänger~~ Zuwendungsempfänger oder die ~~Zuschussempfängerin~~ Zuwendungsempfängerin ~~den die Zuschuss-Zuwendung~~ zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat.

7.2. Ein rechtmäßiger Bewilligungsbescheid kann nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (Art. 49 Abs. 2a BayVwVfG), wenn

- ~~der Zuschuss~~ die Zuwendung nicht dem im Antrag dargestellten Zweck entsprechend verwendet wurde,
- das Vorhaben nicht durchgeführt wurde,
- trotz Mahnung ~~von~~ der Zuschussempfängerin ~~Zuwendungsempfängerin~~ oder dem ~~Zuschussempfänger~~ Zuwendungsempfänger kein Verwendungsnachweis vorgelegt wurde,
- sich die Gesamtkosten ~~(im Bereich Denkmalpflege die denkmalpflegerischen Mehrkosten)~~, um mehr als 20 v. H. verringert haben.

~~Für den Bereich Denkmalpflege gilt: Der Gebietsbetreuer des Bayrischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) stellt den denkmalpflegerischen Mehraufwand fest, aus dem sich der neue Fördersatz ergibt. Ist die Differenz zwischen der alten und der neuen Förderung größer als 500 € ist die gesamte~~

~~Differenz zurückzugewähren. Dies gilt nicht für Vorhaben nach II.7.~~

- durch das Vorhaben ein Überschuss von mindestens 500 € oder in Höhe ~~des Zuschusses~~ der Zuwendung erzielt worden ist,
- gegen die Mitteilungspflicht nach Ziffer III.4. verstoßen wurde ~~oder~~
- ~~wenn~~ die mit dem Bewilligungsbescheid verbundene Nebenbestimmung (III. 2.3.) nicht erfüllt wurde
- sich nach der Bewilligung herausstellt, dass das Projekt oder die Antragstellerin oder der Antragsteller antisemitische, rassistische oder andere menschenverachtende Ziele verfolgt.:

## 8. Rückzahlung der Zuwendung

Soweit der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden ist, müssen die bereits erbrachten Leistungen (ZuschüsseZuwendungen) erstattet werden. Der zu erstattende Betrag ist gemäß Art. 49 a BayVwVfG vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit dem jeweils geltenden Zinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Anforderung der Zinsen wird abgesehen, wenn der Zinsanspruch nicht mehr als 25 € beträgt oder ~~der Zuschuss~~ die Zuwendung mit der Begründung zurückgefordert wurde, dass durch das Vorhaben ein Überschuss erzielt wurde bzw. die Ausgaben im Antrag zu hoch angesetzt waren.

## 9. Verjährung

Der Erstattungsanspruch erlischt nach drei Jahren (Art. 71 Abs. 1 AGBGB, §§ 194 BGB). Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die zuständige Behörde von den den Anspruch begründeten Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

## IV. Kooperationsverträge

Sollte keine projektbezogene Förderung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller gewünscht sein, sondern eine

anlassunabhängiger jährlicher struktureller ZuschussZuwendung, kann ein entsprechender schriftlicher Antrag gestellt werden. Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Vorstellung der Zuschussempfängerin-Zuwendungsempfängerin oder des Zuschussempfängers-Zuwendungsempfängers des Vereins,
- Erklärung, welche Verbindung zum Bezirk Oberbayern besteht,
- Darlegung, wofür der Zuschussdie Zuwendung verwendet werden soll und
- Höhe der~~s~~ gewünschten jährlichen ZuschussesZuwendung.

Zum Abschluss eines Kooperationsvertrages, auf dessen Grundlage dann eine Förderung stattfinden kann, bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Kultur, Schulen und Museen und des Bezirksausschusses.

## V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien tritteten zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Richtlinien zur Vergabe von Zuwendungen des Bezirks Oberbayern außer Kraft.

München, den 18.07.2024

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Thomas Schwarzenberger  
Bezirkstagspräsident